



Die REACH-Verordnung EG Nr. 1907/2006 ist zum 1 Juni 2007 in Kraft getreten.

Viele unserer Kunden bitten uns derzeit um Mitteilung, welche der von uns gelieferten Produkte gemäß REACH registriert sind und welche Produkte SVHC Stoffe enthalten.

Hierzu möchten wir folgendes anmerken:

Leider herrscht bei vielen Firmen oftmals noch Unklarheit darüber, was diese Registrierungs- und Informationspflicht konkret umfasst.

Registrierungspflicht unserer Produkte:

Als Unternehmen das Gemische und Erzeugnisse im chemikalienrechtlichen Sinne herstellt, sind wir laut REACH ein nachgeschalteter Anwender und unterliegen somit keinerlei Registrierungspflicht unserer Produkte. Somit stehen im Abschnitt 1 des Sicherheitsdatenblatt keine Registrierungsnummer für unsere Produkte.

REACH sieht insbesondere für Hersteller und Importeure in bestimmten Fällen die Pflicht zur Registrierung chemischer Stoffe vor.

Die in unseren Erzeugnissen enthaltenen möglicherweise registrierungspflichtigen chemischen Stoffe müssen somit ausschließlich durch unsere Vorlieferanten registriert werden. Diese Registrierung ist abgeschlossen und wir haben die notwendigen Informationen und Registrierungsnummern der Rohstoffe in unsere Sicherheitsdatenblätter eingearbeitet (Hinweis: falls der Rohstoff unter 1t/ Jahr liegt oder kein Gefahrstoff ist, wird es auch dann keine Registrierungsnummer und erweiterte Sicherheitsdatenblätter mit Expositionsszenarien für diesen Rohstoff geben).

MR Chemie ist nicht verpflichtet erweiterte Sicherheitsdatenblätter zu erstellen, da für Gemische keine Expositionsszenarien erarbeitet werden.

Informationspflicht SVHC Stoffe:

Unseren Kunden gegenüber unterliegen wir den Informationspflichten nach Art. 33 der REACH-Verordnung, sofern in einem von uns gelieferten Produkt ein sehr besorgniserregender Stoff (SVHC-Stoff) in einer Massenkonzentration über 0,1 Prozent enthalten ist.

Die Liste der SVHC-Stoffe wird zweimal jährlich erweitert und ist auf den Internetseiten der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) unter folgendem Link veröffentlicht: http://echa.europa.eu/chem_data/candidate_list_table_en.asp

Wir kommen den gesetzlichen Vorgaben gemäß Artikel 33 der REACH-Verordnung nach, indem wir:

- Unsere europäischen und außereuropäischen Lieferanten für Stoffe und Erzeugnisse regelmäßig auf ihre gesetzlichen Verpflichtungen zur Mitteilung von Änderungen der Rezepturen oder neuen Erkenntnissen zu den verwendeten Stoffen hinweisen.
- Mit unseren Lieferanten der relevanten Rohstoffe, die in unseren Produkten verarbeitet werden, im engen Kontakt stehen und uns eine verbindliche Auskunft darüber geben lassen, ob gelistete SVHC-Stoffe über 0,1 Massenprozent in den Rohstoffen enthalten sind.

Die Lieferanten von Erzeugnissen/ Rohstoffen sind ebenso verpflichtet, uns unaufgefordert und ohne Verzögerung zu informieren, sofern in den von ihnen gelieferten Produkten ein SVHC-Stoff über 0,1 Massenprozent enthalten ist.

Sofern wir eine diesbezügliche Information von unseren Lieferanten erhalten und dadurch Kenntnis erlangen, dass damit auch in unseren Produkten die 0,1 Massenprozentsschwelle für einen SVHC-Stoff überschritten wird, informieren wir Sie selbstverständlich unverzüglich.

Im eigenen Interesse und vor dem Hintergrund einer hohen Liefer- und Produktsicherheit nehmen wir diese Informationspflichten sehr ernst und prüfen selbst zusätzlich stetig die Kandidatenliste.

POP Verordnung:

Die POP-Verordnung betrifft die persistenten organischen Schadstoffe, auch langlebige organische Schadstoffe oder POP (= Persistent Organic Pollutants), die durch das Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (POP-Konvention) geregelt werden. Die rechtliche Umsetzung in der Europäischen Union erfolgt durch die POP-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 850/2004). Die POP-Verordnung verbietet das Inverkehrbringen dieser Stoffe. Damit kann ausgeschlossen werden, dass diese Schadstoffe in unseren Produkten enthalten sind.

Informationspflicht Konfliktmaterialien:

Im Juli 2010 sind nachfolgende Gesetze „Dodd-Frank Wall Street Reform“ und „Consumer Protection Act“ (WallStreet Reform Act) verabschiedet worden, um die Förderung von Konfliktmaterialien zu beenden. Dies verlangt die Mineralien (Zinn, Tantal, Wolfram und Gold) nicht einzusetzen.

Nach unserem derzeitigen Kenntnisstand werden bei unseren Lieferanten keine Konfliktmaterialien mit Ursprung in der Demokratischen Republik Kongo und den angrenzenden Regionen eingesetzt. Wir selbst tätigen keine Direktimporte von Mineralien oder sogenannten „Konfliktmaterialien“. Das Unternehmen ist sich seiner sozialen Verantwortung gegenüber der Umwelt, Sicherheit, Gesundheit und der Menschenrechte bewusst.

Deswegen verwenden wir keine Werkstoffe mit diesen Mineralien und erwarten dies auch von unseren Lieferanten und deren Vorlieferanten.

Vielfach wird zutreffend angenommen, dass REACH eine Pflicht zur Weitergabe von Informationen entlang der Lieferkette enthält. Dies ist nicht der Fall. Allerdings führt diese Annahme dazu, dass sich die Unternehmen entlang der Lieferkette in diesem Sinne verpflichtet fühlen und sich gegenseitig dazu auffordern, die „REACH-Konformität“ der Lieferungen zu bestätigen und entsprechende Dokumente auszufüllen.

Derartige Konformitätserklärungen sind von der REACH-Verordnung nicht vorgesehen und erfüllen auch nicht die vorgeschriebenen Pflichten.

Sie verursachen bei den Unternehmen lediglich erheblichen Mehraufwand, erzeugen aber weder Rechtssicherheit noch sonstigen wirklichen Nutzen für die Beteiligten.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir aufgrund der sehr stark steigenden Anzahl von Anfragen, keine speziellen Fragebögen ausfüllen werden. Wir hoffen jedoch, dass dieses Schreiben die von Ihnen gewünschten Informationen enthält und bedanken uns für Ihr Vertrauen und die gute Zusammenarbeit.

Bitte zögern Sie nicht, sich bei Fragen an unsere zuständige Person für REACH zu wenden.

Frau Heike Hillebrand
Tel.: +49 2303/95151-38
E-Mail: Hillebrand@mr-chemie.de